

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Kultur
Minoriten Platz
1010 Wien

Wien, 3. Mai 2013

Betrifft: BMUKK-13.480/0006-III/13/2012

Entwurf eines
Bundesgesetzes,
mit dem das
Hochschulgesetz
2005 geändert wird;
Begutachtung und
Stellungnahme

Der SLÖ begrüßt grundsätzlich alle Initiativen, die der Weiterentwicklung des Lehrerinnenberufs dienlich sind. Im Entwurf finden sich jedoch Überlegungen, die für den SLÖ Anlass genug sind, diesen abzulehnen:

Gemeinsame gleichwertige Ausbildung der LehrerInnen ist nicht gegeben. Im § 8 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (Entwurf) findet sich folgender Satz: *„Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen Kompetenzverteilung.“* Letztendlich bedeutet das, dass die AHS und BHS-LehrerInnen auch in Zukunft Ihre Ausbildung an den Universitäten erfahren. Damit ist neben der Ungleichstellung von LehrerInnen unterschiedlicher Schularten auch ein geplantes Dienst- und Besoldungsrecht nahezu unmöglich geworden. Es wird zwar den Pädagogischen Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, auch Masterstudien zur Erlangung von Lehrämtern im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) einzurichten, dies aber nur in zwingender Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en). Dem gegenüber besteht aber keine Kooperationsverpflichtung der Universitäten! Zusätzlich wird die Kooperation der Universitäten mit allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen zur schulpraktischen Ausbildung ausdrücklich gesetzlich gestärkt (§ 54 Absatz 6b):

„Das Rektorat einer Universität ist berechtigt, allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen, die mit ihnen bei der Durchführung von

Praxisveranstaltungen für Studierende der Bachelor- und Master-Lehramtsstudien kooperieren, die Bezeichnung „Kooperationsschule“ mit dem Zusatz der jeweiligen Universität zu verleihen.“

Der SLÖ fordert daher, dass die Universitäten auch bezüglich des Lehramtes für allgemein bildende höhere Schulen und für allgemein bildende Gegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen zwingend zur Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen verpflichtet werden!

- Bachelor-Absolventinnen haben keine dienstrechtliche Absicherung

Abgesehen davon, dass durch das Konzept des Gesetzentwurfs die gemeinsame gleichwertige Pädagoginnen-Ausbildung nicht gewährleistet wird, bleibt der dienstrechtliche Status der Bachelor-Absolventinnen völlig offen.

In der APA-Aussendung vom 4.4.2013 ist etwa davon die Rede, dass „für eine Fix-Anstellung der Master Voraussetzung sein“ soll. Bezüglich der Lehrerinnen an Neuen Mittelschulen ist „ein Einsatz der Neo-Lehrer schon mit dem Bachelortitel vorstellbar, für eine Fixanstellung bleibt der Master Voraussetzung.“

Auf Grund des derzeit geltenden Dienstrechts bedeutet das, dass die Bachelor-Absolventinnen immer wieder einjährige Dienstverträge (II L-Verträge) abschließen müssen und keinerlei Arbeitsplatzsicherheit haben. Bezahlt werden sie weiterhin wie bisher im Gehaltsschema I 2.

Es besteht die Gefahr, dass Pflichtschullehrerinnen jahrelang als Bachelor unterrichten müssen, weil sie das Masterstudium auf Grund von nicht ausreichenden Kooperationen zwischen Universtäten und Pädagogischen Hochschulen gar nicht absolvieren können. In Anbetracht der in den nächsten Jahren anstehenden massiven Pensionierungswellen und dem damit verbundenen Lehrerinnen-Mangel ist aber ebenso denkbar, dass die Dienstgeber auf den Mastergrad überhaupt

verzichten, um die Absolventinnen möglichst schnell (und kostengünstig) einsetzen zu können.

Der SLÖ fordert daher,

1. dass auch Bachelor-Absolventinnen, die ohne ihr Verschulden nicht sofort nach Abschluss des Bachelor-Studiums einen Studienplatz für das Master-Studium erhalten, von Anfang an in ein unbefristetes Dienstverhältnis aufgenommen werden;
2. dass alle Master-Absolventinnen ins Besoldungsschema der Universitäts-Absolventinnen (I 1) aufgenommen werden und
3. auf die Berufseinstiegsphase ein Rechtsanspruch festgelegt wird (wie derzeit im Unterrichtspraktikumsgesetz).

Dies muss zeitgleich mit den Gesetzen für die Lehrerausbildung NEU in den Dienstrechtsgesetzen verankert werden!

- Der SLÖ begrüßt, dass die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU eine tendenzielle Verlängerung der Ausbildungszeiten mit sich bringt. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass allein durch die Verlängerung der Studienzeit von 6 auf 8 Semester im Bereich der Ausbildung zum Bachelor davon auszugehen wäre, dass für ein Studienjahr mit bedeutend weniger Absolventinnen und Absolventen zu rechnen ist und in Folge auch weniger BewerberInnen für den Lehrerinnenarbeitsmarkt zur Verfügung stehen würden. Dies wird im Lichte des wachsenden Lehrerinnenbedarfs ein sehr ernstzunehmendes Problem darstellen.

Dafür müssen also im Entwurf brauchbare Übergangsregelungen festgeschrieben werden.

Reinhard Dumser
Bundesvorsitzender des SLÖ

an: Präsidium des Nationalrates
SC Kurt Necula